

Auskünfte aus dem Melderegister

Ab dem 1. November 2015 gibt es neue Regelungen für die Beantragung von Auskünften aus dem Melderegister.

Was ist neu?

- Sie müssen erklären, ob die Anfrage aus gewerblichen oder privaten Gründen erfolgt. Gewerbliche Gründe sind zu benennen. Nummer 47 der Verwaltungsvorschriften zum BMG führen aus, was hier anzugeben ist.
- Sie müssen erklären, ob die Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden sollen. In diesem Fall wäre eine Zustimmung der betroffenen Person notwendig. Falls ja, geben Sie bitte an, ob Ihnen eine solche Zustimmung vorliegt.

Welche Angaben werden benötigt?

- Der Familienname und Vorname der gesuchten Person. Eventuell der frühere Name/Geburtsname der gesuchten Person.
- Die bisherige Anschrift und oder das Geburtsdatum der gesuchten Person.
- Die oben genannten Erklärungen zum gewerblichen Zweck und zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels.

Wie beantragen Sie eine Melderegisterauskunft?

- Sie können direkt zu uns ins Bürgerbüro kommen oder schriftlich eine Melderegisterauskunft beantragen. [Den Antrag auf eine Melderegisterauskunft finden Sie unter Download- Bereich Bürgerbüro.](#)

Gebühren

- 12 € für eine einfache Melderegisterauskunft für private Zwecke.
- 13 € für eine einfache Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke.

Die Gebühr ist bei der persönlichen Beantragung bar oder per girocard (EC) zu zahlen.

Bei schriftlicher Beantragung fügen Sie bitte einen Verrechnungsscheck bei. Es besteht ebenso die Möglichkeit die Gebühr vorab auf eines der Konten der Amtskasse Nordsee-Treene zu überweisen:
Nord-Ostsee-Sparkasse IBAN:DE96 2175 0000 0024 0056 05 BIC:NOLADE21NOS oder
VR Bank Westküste eG IBAN:DE40 2176 2550 0004 6304 08 BIC:GENODEF1HUM
zum Kassenzeichen 12202.4311000, Verwendungszweck: Meldeauskunft + Name der gesuchten Person.

Die Durchschrift der erfolgten Überweisung fügen Sie bitte der Anfrage bei.

Hinweise

- Auskünfte dürfen grundsätzlich nur über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, sowie sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (= einfache Melderegisterauskunft) erteilt werden.
- Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, können weitere Daten (= erweiterte Melderegisterauskunft) bekannt gegeben werden.
- Auskünfte sind grundsätzlich nicht zulässig, soweit eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk besteht.
- Auskünfte sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist oder die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann.
- Eine Gewähr, dass die gesuchte Person in der angegebenen Wohnung auch tatsächlich wohnt, kann nicht übernommen werden. Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den Wohnverhältnissen nicht immer überein.